

GÜLTIGE FASSUNG
DES
BEBAUUNGSPLANES
"UNTERGASSEN -
HINTER'M BUCH"

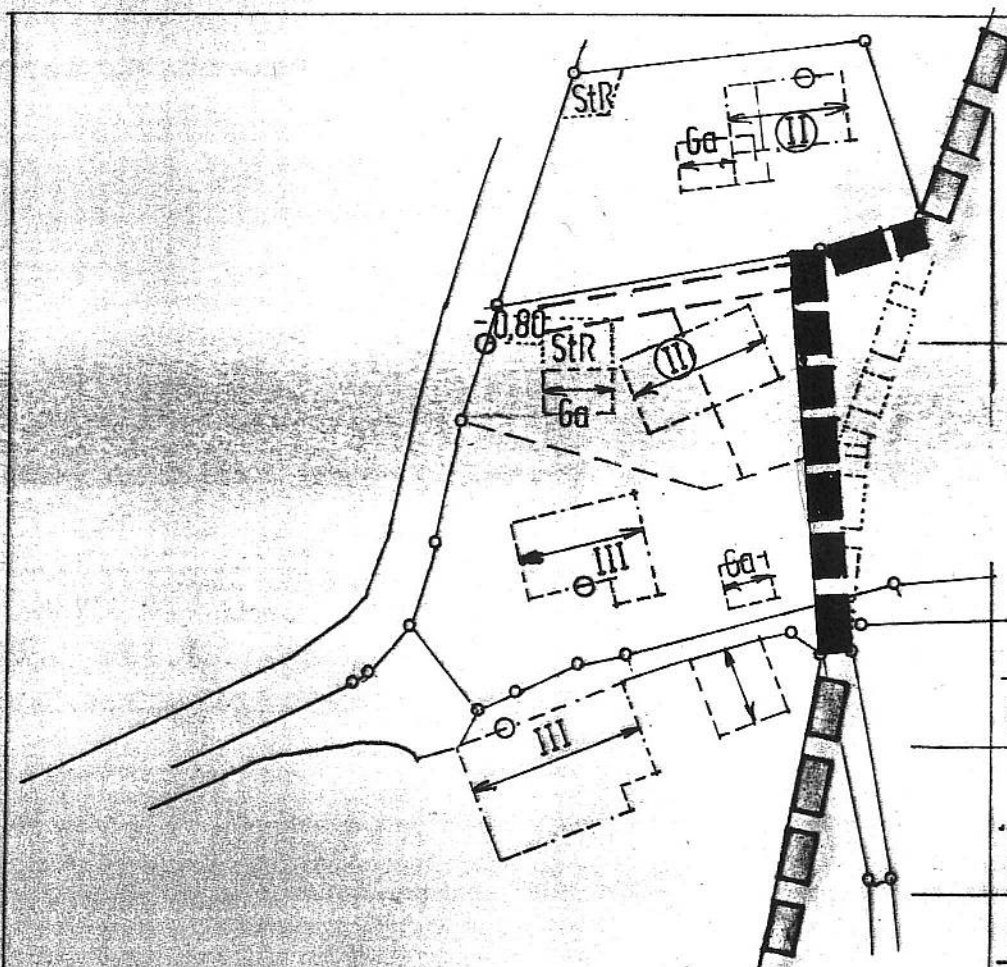
MARKT SULZBERG

BEBAUUNGSPLAN

UNTERGASSEN- HINTER'M BUCH

M. 1:1000

LANDKREIS
OBERALLGÄU



ÄNDERUNG DER
GRENZE DES
RAUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES

ZEICHENERKLÄRUNG:

FESTSETZUNGEN

 GEÄNDERTE GELTUNGSBEREICHSGRENZE

 AUFZUBEHENDENDE GELTUNGSBEREICHSGRENZE


 WEITERHIN FESTGESETZTE GELTUNGSBEREICHSGRENZE

1. ÄNDERUNG

MARKTBAUAMT SULZBERG
SULZBERG, den 22. 08. 2000



Ausgefertigt am 29.08.2000


Thomas Hartmann
1. Bürgermeister

Satzung

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Untergassen – Hinter'm Buch“

(vereinfachtes Verfahren)

Der Markt Sulzberg erläßt aufgrund der § 2 Abs. 1 und 4, § 9 Abs. 7 und § 10 des Baugesetzbuches –BauGB- in der derzeit geltenden Fassung und des Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- die nachfolgende Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Untergassen – Hinter'm Buch“:

§ 1

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Untergassen – Hinter'm Buch“ gilt die Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 22.08.2000.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Sulzberg, den 29. AUG. 1999

Markt Sulzberg



Thomas Hartmann
1. Bürgermeister

Begründung

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Untergassen – Hinter'm Buch „

1.

Grund für die Änderung des Bebauungsplanes

Um eine Genehmigung eines privilegierten Bauvorhabens (Austragshaus) auf der Fl.Nr. 1137 Gemarkung Moosbach zu gewährleisten, ist eine Rücknahme der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Untergassen – Hinter'm Buch“ erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird so zurückgenommen, daß der geplante Baukörper sich im Außenbereich befindet und nach § 35 BauGB genehmigt werden kann. Dadurch kann eine hofnahe Situierung des Austragshauses sichergestellt werden.

2.

Plangebiet der Änderung

Die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes berührt ausschließlich die Fl.Nr. 1137 Gemarkung Moosbach

Sulzberg, den 29. AUG. 1999

Markt Sulzberg



Thomas Hartmann
1. Bürgermeister